



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner AfD**
vom 07.09.2020

Situation der Arbeiterwohlfahrt in Bayern

Die Vorgänge rund um die Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Frankfurt/Main belasten die Reputation des Wohlfahrtsverbandes schwer. Auch in Bayern gab es bei der AWO in Kulmbach kritische Fragen rund um die Vergabe von Aufträgen. Es gilt deshalb zu beleuchten, wie das Verhältnis der bayerischen AWO-Verbände zum Freistaat ausgestaltet ist und wie es sich mit anderen gemeinnützigen Organisationen verhält.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Hält es die Staatsregierung grundsätzlich für vertretbar, dass gemeinnützige Vereine – wie etwa die AWO – kommerzielle Tätigkeiten in erheblichem Umfang entfalten und dabei im Wesentlichen öffentliche Zuwendungen erhalten, ohne einer öffentlichen Rechenschaftspflicht – z. B. nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder dem Aktiengesetz (AktG) – zu unterliegen? ... 2
- 1.2 Wenn nein, wie ist geplant, dem abzuhelpen? 2

- 2.1 Gibt es in Bayern Ungereimtheiten bei der AWO, die zu strafrechtlichen Ermittlungen geführt haben? 3
- 2.2 Wenn ja, weshalb? 3
- 2.3 Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen? 3

3. Welche Landtagsabgeordneten oder ehemaligen Landtagsabgeordneten üben haupt- und ehrenamtliche Funktionen bei der AWO aus? 4

- 4.1 Für welche Aufgaben oder Projekte hat der Freistaat Verträge mit der AWO abgeschlossen? 4
- 4.2 Welche Finanzmittel sind für die jeweiligen Projekte und Aufgaben vorgesehen? 4

- 5.1 Für welche Aufgaben und Projekte hat der Freistaat Verträge mit anderen gemeinnützigen Organisationen abgeschlossen? 5
- 5.2 Welche Finanzmittel werden hierfür aufgewendet? 5

- 6.1 Welchen Organisationen wurde in den vergangenen fünf Jahren die Gemeinnützigkeit entzogen? 7
- 6.2 Warum erfolgte der Entzug? 8

- 7.1 Über welche gemeinnützigen Organisationen übt der Freistaat die Rechtsaufsicht aus? 8
- 7.2 Welche Mittelvergabe an gemeinnützige Organisationen wurde in den vergangenen fünf Jahren vom Rechnungshof gerügt oder beanstandet? 8
- 7.3 Aus welchem Grund wurde die Mittelvergabe gerügt oder beanstandet? 8

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 06.11.2020

1.1 Hält es die Staatsregierung grundsätzlich für vertretbar, dass gemeinnützige Vereine – wie etwa die AWO – kommerzielle Tätigkeiten in erheblichem Umfang entfalten und dabei im Wesentlichen öffentliche Zuwendungen erhalten, ohne einer öffentlichen Rechenschaftspflicht – z. B. nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder dem Aktiengesetz (AktG) – zu unterliegen?

Die kommerzielle Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins ist nach dem Vereinsrecht und nach dem Steuerrecht zu beurteilen. Sein Umgang mit Zuwendungen des Freistaates Bayern unterliegt der Kontrolle des staatlichen Haushaltsrechts. Eine Rechenschaftspflicht ist damit gewährleistet.

Der Hauptzweck eines nichtwirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB; Idealverein) darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Ihm wird aber nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein sogenanntes Nebenzweckprivileg zugebilligt. Danach kann ein Verein auch dann ein nichtwirtschaftlicher Verein sein, wenn er zur Erreichung seiner ideellen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfaltet, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind. Ein Idealverein darf zur Erreichung seines ideellen Hauptzwecks daher auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, sofern der Geschäftsbetrieb im Rahmen des ideellen Vereinshauptzwecks lediglich ein Nebenzweck bleibt. Die Beurteilung, ob ein eingetragener Verein eine über das Nebenzweckprivileg hinausgehende wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, obliegt den damit zu befassenden unabhängigen Gerichten. Von dieser vereinsrechtlichen Frage, ob sich ein nichtwirtschaftlicher Verein mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen des Nebenzweckprivilegs bewegt, zu unterscheiden ist die steuerrechtliche Anerkennung von Körperschaften als gemeinnützig ebenso wie der Erhalt öffentlicher Zuwendungen.

Der Gemeinnützigkeitsstatus wird einer Körperschaft nach § 59 Abgabenordnung (AO) dann gewährt, wenn sich aus ihrer Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Darüber hinaus muss die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Satzungsbestimmungen entsprechen. Hierzu gehört auch die selbstlose Zweckverfolgung gemäß § 55 AO; insbesondere darf die Betätigung der Körperschaft nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken erfolgen (vgl. § 55 Nr. 1 Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO). Das Unterhalten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gemäß § 64 AO zur Mittelbeschaffung steht dem Gemeinnützigkeitsstatus einer Körperschaft jedoch nicht entgegen. Sämtliche Mittel der Körperschaft dürfen aber nur für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Überprüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen erfolgt durch die zuständigen Finanzbehörden im Rahmen der turnusmäßigen Veranlagung.

Sofern die AWO vom Freistaat Bayern Zuwendungen erhält, sieht das staatliche Haushaltsrecht vor, dass eine Verwendungsnachweisprüfung, als Ausprägung einer Rechenschaftspflicht, zu erfolgen hat.

1.2 Wenn nein, wie ist geplant, dem abzuhelpen?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

2.1 Gibt es in Bayern Ungereimtheiten bei der AWO, die zu strafrechtlichen Ermittlungen geführt haben?**2.2 Wenn ja, weshalb?****2.3 Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen?**

Eine automatisierte Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Hinblick auf Straftaten, die einen Bezug zur AWO aufweisen, ist nicht möglich. Eine Einzelauswertung aller relevanten Vorgänge auf einen möglichen Bezug zu dieser Organisation ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewältigen.

Grundlage der weiteren Antwort sind die von den bayerischen Staatsanwaltschaften mitgeteilten bzw. berichteten Verfahren der jüngeren Vergangenheit. Im Datenbestand der Staatsanwaltschaften werden beteiligte bzw. betroffene Institutionen allerdings nicht bei jeder Verfahrenskonstellation gesondert erfasst. Verfahren im Zusammenhang mit Verbänden der Arbeiterwohlfahrt können daher aus dem Datenbestand der Staatsanwaltschaften regelmäßig nicht gesondert festgestellt werden. Die von den Staatsanwaltschaften mitgeteilten Verfahren beruhen daher zum Großteil nur auf den Erinnerungen der damaligen bzw. aktuellen Sachbearbeiter.

Bei der Staatsanwaltschaft Hof ist ein Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen geschäftsführenden Vorstand eines Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt u. a. wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr anhängig. Dem Ermittlungsverfahren liegt der Verdacht zugrunde, dass Apothekeninhaber mit dem beschuldigten Vorstand im Rahmen einer Zusatzvereinbarung eine Spendenregelung mit dem Ziel abgeschlossen haben sollen, dass die Arbeiterwohlfahrt mit den betroffenen Apothekern einen Heimversorgungsvertrag abschließt bzw. beibehält. Die Ermittlungen in diesem Verfahren dauern noch an.

Des Weiteren sind drei Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a Strafgesetzbuch – StGB) gegen Verantwortliche im Geschäftsbereich der Arbeiterwohlfahrt anhängig. Zwei dieser Verfahren wurden bzw. werden von der Staatsanwaltschaft München I geführt. Diesen Verfahren liegt der Verdacht zugrunde, dass scheinselfständige Pflegekräfte beschäftigt wurden.

Das erste Verfahren richtet sich gegen ehemalige Geschäftsführer einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft eines Bezirksverbands der Arbeiterwohlfahrt sowie gegen Leiter von Senioren- und Pflegeheimen dieser Tochtergesellschaft. In diesem Verfahren wurde Anklage zum Landgericht München I erhoben. Das Strafverfahren ist dort noch anhängig.

Das zweite Verfahren richtet sich gegen einen ehemaligen Geschäftsführer und späteren Vorstand eines Bezirksverbands der Arbeiterwohlfahrt sowie gegen Einrichtungsleiter von Seniorenheimen der Arbeiterwohlfahrt. Das Ermittlungsverfahren ist noch bei der Staatsanwaltschaft München I anhängig.

Ein weiteres Strafverfahren wegen § 266a StGB wird gegen ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eines Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt geführt. Dem Verfahren liegt der Vorwurf zugrunde, dass ausländischen Pflegekräften, die im Rahmen einer 24-Stunden-Pflege eingesetzt wurden, für die geleisteten Bereitschaftsdienstzeiten ein Lohnanspruch zusteht und daher entsprechende Sozialabgaben hätten abgeführt werden müssen, was nicht erfolgt sein soll. Es wurde Anklage zum Amtsgericht Regensburg erhoben.

Ein weiteres, bereits abgeschlossenes Ermittlungsverfahren ebenfalls wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gegen einen Vorstandsvorsitzenden eines Bezirksverbands der Arbeiterwohlfahrt sowie einen Einrichtungsleiter war bei der Staatsanwaltschaft Würzburg anhängig. Dem Verfahren lag der Verdacht zugrunde, dass in einem Alten- und Pflegeheim für eine Woche eine scheinselfständige Pflegekraft beschäftigt worden sein soll. Das Ermittlungsverfahren gegen den Vorstandsvorsitzenden wurde gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) aus tatsächlichen Gründen eingestellt. Im Hinblick auf den Einrichtungsleiter wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO von einer Verfolgung abgesehen.

Darüber hinaus waren in Bayern zwei Vorermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kulmbach e. V. anhängig.

Das erste Vorermittlungsverfahren beruhte auf einem am 15. Februar 2020 in der „Frankenpost“ und im „Nordbayerischen Kurier“ erschienenen Zeitungsartikel. Dem Artikel zufolge soll es zur Vergabe von Architekturaufträgen ohne öffentliche Ausschreibung durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kulmbach e. V. an einen Architekten, der zugleich der Ehemann der aktuellen Vorsitzenden des vorgenannten Kreisverbandes ist, und zur entgeltlichen Beauftragung eines früheren Arbeiterwohlfahrt-Kreisvor-

sitzenden als „Bauherrenvorstand“ bei einem Bauprojekt des Arbeiterwohlfahrt-Kreisverbandes gekommen sein. Das zweite Vorermittlungsverfahren geht auf einen am 25. April 2020 in der „Frankenpost“ erschienenen Zeitungsartikel zurück. Nach den Recherchen der „Frankenpost“ seien in Einrichtungen des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Kulmbach e. V. von der täglichen Verpflegungspauschale des Freistaates Bayern von 6,50 Euro je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus dem Sonderfonds „Corona-Pandemie“ nur 3,40 Euro bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angekommen.

In beiden Vorermittlungsverfahren ergaben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung durch Mitglieder des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Kulmbach e. V. Ermittlungsverfahren wurden daher in beiden Fällen nicht eingeleitet.

3. Welche Landtagsabgeordneten oder ehemaligen Landtagsabgeordneten üben haupt- und ehrenamtliche Funktionen bei der AWO aus?

Es wird auf die persönlichen Angaben der Abgeordneten auf <https://www.bayern.landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-von-a-z/> verwiesen. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

4.1 Für welche Aufgaben oder Projekte hat der Freistaat Verträge mit der AWO abgeschlossen?

4.2 Welche Finanzmittel sind für die jeweiligen Projekte und Aufgaben vorgesehen?

In der Antwort wird nur auf Verträge eingegangen, die der Freistaat mit der AWO abgeschlossen hat, soweit sie über der Wertgrenze für Direktaufträge nach Nr. 1.2 Verwaltungsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) von 5.000 Euro liegen und in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossen worden sind (vgl. insoweit den Zeitraum aus Frage 6.1).

Der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e. V. ist Träger des Integrationsfachdienstes (IFD) Aschaffenburg. Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) hat mit dieser Institution einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen als Integrationsfachdienst im Sinne des § 192 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) abgeschlossen. Die regionale Zuständigkeit des IFD Aschaffenburg umfasst die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg sowie den Landkreis Miltenberg.

Daneben ist bzw. war der IFD Aschaffenburg in den genannten Regionen ausführender Träger folgender Maßnahmen:

- „Berufsorientierung individuell“ (BI),
- „Langzeitarbeitslose Schwerbehinderte Schnell Eingliedern“ (LASSE) und
- „Übergang Förderschule – Beruf“ (ÜSB).

Die Maßnahme BI stellt die bayerische Umsetzung des Handlungsfeldes 1 der Bundesländer-Richtlinie „Initiative Inklusion“ dar, wurde zuletzt noch mit bayerischen Ausgleichsabgabemitteln fortgesetzt und ist zwischenzeitlich beendet. Bei den Maßnahmen LASSE und ÜSB ist die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit primärer Vertragspartner, das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bzw. das ZBFS-Inklusionsamt erbringen eine Kofinanzierung aus der Ausgleichsabgabe.

Der IFD Aschaffenburg ist auch ausführender Träger im Rahmen des Modellprojekts „Bayernweites IFD-Beratungsangebot für Menschen mit Hörbehinderung und gehörlose Menschen im Arbeitsleben“, mit dem feste Beratungszeiten für Menschen mit Hörbehinderung und für gehörlose Menschen über Videotelefonie erprobt werden.

Der IFD Aschaffenburg erhielt im Jahr 2019 Mittel aus der Ausgleichsabgabe für folgende Projekte und Aufgaben:

– allgemeine IFD-Leistungen	182.320,00 €
– BI	20.668,00 €
– LASSE	55.935,00 €
– ÜSB	41.370,00 €
– Modellprojekt „Bayernweites IFD-Beratungsangebot“	4.575,00 €

5.1 Für welche Aufgaben und Projekte hat der Freistaat Verträge mit anderen gemeinnützigen Organisationen abgeschlossen?

5.2 Welche Finanzmittel werden hierfür aufgewendet?

Die Staatsregierung geht bei ihrer Antwort davon aus, dass sich die Fragen auf gemeinnützige Organisationen aus dem sozialen Bereich, insoweit vergleichbar der AWO, beziehen. Außerdem wird nur auf Verträge eingegangen, die der Freistaat mit entsprechenden gemeinnützigen Organisationen aus dem sozialen Bereich abgeschlossen hat, soweit sie über der Wertgrenze für Direktaufträge nach Nr. 1.2 Verwaltungsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) von 5.000 Euro liegen und in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossen worden sind (vgl. insoweit den Zeitraum aus Frage 6.1).

Für die Erbringung von IFD-Leistungen im Sinne des § 192 ff. SGB IX sowie als ausführende Träger der in der Antwort zu Frage 4.1 genannten Maßnahmen hat das StMAS mit folgenden Institutionen Verträge abgeschlossen:

- Für die Erbringung von IFD-Leistungen im Sinne des § 192 ff. SGB IX sowie als ausführende Träger der in der Antwort zu Frage 4.1 genannten Maßnahmen hat das StMAS mit folgenden Institutionen Verträge abgeschlossen:
- Integrationsfachdienst (IFD) gGmbH, Fürther Straße 212, 90429 Nürnberg (für die Region Mittelfranken),
- Diakonisches Werk Landshut e. V., Gabelsbergerstraße 46, 84034 Landshut und PQG Johann Peters gemeinnützige Stiftungsgesellschaft mbH, Neisseweg 2 bis 10, 84478 Waldkraiburg (gemeinschaftlich für die Region Niederbayern),
- Integrationsfachdienst München-Freising gGmbH, Ridlerstraße 55, 80339 München (für die Landeshauptstadt München, die Stadt Ingolstadt und für die Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, München, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen an der Ilm),
- Diakonisches Werk Traunstein e. V., Rosenheimer Straße 9, 83278 Traunstein und PQG Johann Peters gemeinnützige Stiftungsgesellschaft mbH, Neisseweg 2 bis 10, 84478 Waldkraiburg (gemeinschaftlich für die Stadt Rosenheim und für die Landkreise Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Miesbach, Mühldorf, Rosenheim und Traunstein),
- Diakonie Herzogsägmühle gGmbH, Von-Kahl-Straße 4, 86971 Peiting (für die Landkreise Fürstfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg und Weilheim),
- Integrationsfachdienst Oberfranken gGmbH, Moritz-Steinhäuser-Weg 2, 95030 Hof (für die Region Hof),
- Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V., Orleansstraße 2a, 93055 Regensburg (für die Region Oberpfalz),
- Diakonisches Werk Augsburg e. V., Spenglergäßchen 7a, 86152 Augsburg, Diakonisches Werk / Johannesverein Kempten Allgäu e. V., St.-Mang-Platz 12, 87435 Kempten, Diakonisches Werk im Evangelischen Dekanatsbezirk Neu-Ulm e. V., Eckstraße 25, 89231 Neu-Ulm, Diakonisches Werk Donau-Ries e. V., Würzburger Straße 13, 86720 Nördlingen und Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V., Stettenstraße 19, 86150 Augsburg (gemeinsam für die Region Schwaben),
- Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gGmbH, Infanteriestraße 8, 80797 München (für die Stadt Schweinfurt und die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt).

Die Aufwendungen an die genannten Organisationen, kumuliert für die einzelnen Regierungsbezirke, für das Kalenderjahr 2019 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Schwaben	Oberfranken	Niederbayern	Oberbayern	Mittelfranken	Oberpfalz	Unterfranken ohne IFD Aschaffenburg
IFD-Leistungen	1.194.159,56 €	287.170,00 €	602.740,29 €	2.929.756,08 €	2.455.949,50 €	628.313,88 €	520.025,78 €
BI	263.403,00 €	–	101.565,00 €	160.839,00 €	169.609,00 €	149.320,00 €	112.685,00 €
LASSE	44.295,00 €	115.320,00 €	116.700,00 €	256.215,00 €	99.480,00 €	37.800,00 €	85.410,00 €
ÜSB	234.470,00 €	110.698,34 €	116.580,00 €	465.403,33 €	270.460,00 €	144.544,34 €	105.185,00 €
Modellprojekt	4.575,00 €	4.575,00 €	60,00 €	9.150,00 €	4.575,00 €	4.575,00 €	4.575,00 €
Summen	1.740.902,56 €	517.763,34 €	937.645,29 €	3.821.363,41 €	3.000.073,50 €	964.553,22 €	827.880,78 €

Für die Erbringung von Koordinierungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit

zwischen dem Inklusionsamt und den Integrationsfachdiensten besteht ein Vertrag mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) ifd Bayern e. V., Orleansstraße 2a, 93055 Regensburg.

Für die Organisation sowie Vor- und Nachbereitung der Schulungen des Inklusionsamts nach § 29 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) besteht ein Vertrag mit der GRUNDIG AKADEMIE Akademie für Wirtschaft und Technik gemeinnützige Stiftung e. V., Beuthener Straße 45, 90471 Nürnberg.

Für den Versand der Zeitschriften „ZB“ und „ZB Bayern“ bestehen mit drei Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. mit deren Trägern Verträge. Es handelt sich um folgende WfbM:

- Ulrichswerkstätten Augsburg, Hanreiweg 9, 86153 Augsburg; Träger: CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH, Hanreiweg 9, 86153 Augsburg,
- Westmittelfränkische Lebenshilfe Werkstätten GmbH, Hardtstraße 24, 91522 Ansbach; Träger: Lebenshilfe Ansbach e. V., Hardtstraße 1, 91522 Ansbach,
- WfbM Oberschleißheim, Hirschplanallee 2, 85764 Oberschleißheim; Träger: Augustinum gGmbH, Stiftsbogen 74, 81375 München.

Dafür wurden 2019 folgende Aufwendungen erbracht an:

- | | |
|---|--------------|
| – LAG ifd Bayern e. V. | 77.910,02 €, |
| – RUNDIG AKADEMIE e. V. | 09.105,91 €, |
| – Ulrichswerkstätten Augsburg | 4.876,47 €, |
| – Westmittelfränkische Lebenshilfe WfbM Ansbach | 26.590,56 €, |
| – WfbM Oberschleißheim | 6.845,09 €. |

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen hat das StMAS in der Zeit von 2016 bis dato mit folgenden Institutionen Verträge abgeschlossen:

- CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH, Moltkestraße 14, 86159 Augsburg, Seminar: „Barrierefreiheit: Leichte Sprache“
Gesamtauftragswert 2017 bis 2021 gemäß Vergabeverfahren: 10.200,00 Euro brutto zzgl. Fahrtkosten,
- Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V., Nettelbeckstraße 2, 50733 Köln, Seminar „Barrierefreiheit: Unterstützte Kommunikation“
Gesamtauftragswert 2017 bis 2021 gemäß Vergabeverfahren: 18.000,00 Euro brutto,
- Gehörlosenverband München und Umland e. V, Lohengrinstraße 11, 81925 München
 - Seminar: „Barrierefreiheit Gebärdensprache“
Gesamtauftragswert 2018 bis 2022 gemäß Vergabeverfahren: 8.500,00 Euro brutto,
 - Seminar „Ressortübergreifendes Seminar für gehörlose Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“
Gesamtauftragswert 2018 bis 2020 gemäß Vergabeverfahren: 5.700,00 Euro brutto.

Darüber hinaus hat das StMAS im Rahmen der Beschaffung von allgemeinem Geschäftsbedarf in den Jahren 2017, 2018 und 2020 der Blindenwerkstätte Holger Sieben e. K., Heide 11 in 31547 Rehburg-Loccum, jeweils Einzelaufträge (Direktkauf) mit einem Gesamtwert von über 5.000 Euro erteilt.

Jahr	Einzelaufträge	Gesamtbetrag
2017	10	7.569,17 €
2018	16	12.595,68 €
2020	6	10.590,59 €

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat mit der Arbeitsgemeinschaft zum Betrieb der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern – bestehend aus der Bayerischen Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen BAS Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt), Landwehrstraße 60 bis 62, 80336 München, dem Betreiberverein der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern für die Landesstelle

Glücksspielsucht in Bayern e. V., Edelsbergstraße 10, 80686 München sowie dem IFT Institut für Therapieforschung gemeinnützige Gesellschaft mbH, Leopoldstraße 175, 80804 München, vertreten durch den „Betreiberverein der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern für die Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern e. V.“ – Vereinbarungen zum Betrieb der Landesstelle Glücksspielsucht geschlossen.

Für den Zeitraum von 2020 bis 2023 können vom Betreiberverein der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern für die Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern e. V. bis zu 8.830.517 Euro abgerufen werden. Für den Zeitraum von 2016 bis 2019 lag der höchste abrufbare Betrag bei 7.998.607 Euro.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurden auf ministerieller Ebene im definierten Zeitraum Verträge mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren in Bayern e. V. (kurz „lagfa“) im Bereich der ehrenamtlichen Sprachförderung abgeschlossen. In diesen Verträgen verpflichtet sich die lagfa, ehrenamtliche Sprachpatenprojekte und Kompetenzprojekte zu koordinieren sowie Austauschtreffen, Schulungen und Seminare im Online-Format für Ehrenamtliche durchzuführen.

Im Einzelnen sind dies die folgenden Verträge:

- „Sprache schafft Chancen – Durchführung von ehrenamtlichen Deutschkursen sowie von Sprachpatenprojekten“,
- „Sprache schafft Chancen – Ehrenamtliche Sprachförderung zur Integration in die Arbeitswelt“,
- „Frauen im Fokus – Sprache schafft Chancen in Arbeit und Beruf“ – kurz „PFiF“.

Zur Durchführung der aufgelisteten Projekte waren betreffend den Zeitraum 2015 bis 2020 nachfolgend bezifferte Finanzmittel (inkl. Umsatzsteuer) zur Vergütung der Leistungen der lagfa vertraglich vorgesehen:

- „Sprache schafft Chancen – Durchführung von ehrenamtlichen Deutschkursen sowie von Sprachpatenprojekten“: 930.344 Euro,
- „Sprache schafft Chancen – Ehrenamtliche Sprachförderung zur Integration in die Arbeitswelt“: 125.404 Euro,
- „Frauen im Fokus – Sprache schafft Chancen in Arbeit und Beruf“ – kurz „PFiF“: 118.904 Euro.

Es besteht seit 1. Dezember 2016 eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Bayerischen Polizei und der Barmherzigen Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH (BBBH) über die Verwertung der alten grünen Polizeiuniformen. Die BBBH fertigt daraus neue Produkte, wie z. B. Taschen, Rucksäcke, Decken, und verkauft diese über einen Online-Shop.

Für die dargestellte Kooperation zwischen der Bayerischen Polizei und der BBBH wurden staatlicherseits keine Finanzmittel aufgewendet.

6.1 Welchen Organisationen wurde in den vergangenen fünf Jahren die Gemeinnützigkeit entzogen?

Aufgrund des in § 30 AO normierten Steuergeheimnisses darf die Finanzverwaltung in Einzelfällen keine näheren Auskünfte zu den steuerlichen Verhältnissen konkreter Steuerpflichtiger erteilen. Das Steuergeheimnis beruht auf verfassungsrechtlichen Verbürgungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Vom Steuergeheimnis umfasst ist auch die Feststellung, ob der betreffende Verein bzw. die betreffende Körperschaft als gemeinnützig anerkannt ist, ob der Gemeinnützigkeitsstatus aberkannt wurde bzw. inwieweit die Organisationen gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig tätig werden; entsprechendes gilt für konkretere Fragen zur Mittelverwendung und zu wirtschaftlichen Betätigungen.

Im vorliegenden Fall überwiegt – jedenfalls ohne nähere Spezifizierung – das schutzwürdige Interesse des Steuerpflichtigen an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse, weil insbesondere kein zwingendes öffentliches Interesse an der Erkenntnis besteht, ob die betroffenen Vereine als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt wurden.

6.2 Warum erfolgte der Entzug?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

7.1 Über welche gemeinnützigen Organisationen übt der Freistaat die Rechtsaufsicht aus?

er Freistaat Bayern übt die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring Körperschaft des öffentlichen Rechts (BJR) aus.

Das StMI ist zuständig für die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz (BRK). Dem BRK ist gesetzlich der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Das BRK ist tätig in allen Bereichen sozialer Dienstleistungen.

7.2 Welche Mittelvergabe an gemeinnützige Organisationen wurde in den vergangenen fünf Jahren vom Rechnungshof gerügt oder beanstandet?

7.3 Aus welchem Grund wurde die Mittelvergabe gerügt oder beanstandet?

Im Geschäftsbereich des StMI wurden im Abfragezeitraum keine Mittelvergaben an gemeinnützige Organisationen gerügt oder beanstandet.

Im Allgemeinen ist hier auf die Prüfungsberichte des Obersten Rechnungshofs (ORH) zu verweisen (siehe <https://www.orh.bayern.de/berichte.html>).

Außerdem hat der ORH in seinem Jahresbericht 2017 über seine Prüfung der Landesförderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) für die Jahre 2010/2011 bis 2013/2014 berichtet und angemerkt, dass das StMAS gehalten sei, eine Überfinanzierung bei den Trägern auszuschließen und ein korrektes Förderverfahren sicherzustellen.

Der ORH hat festgestellt, dass beim Fördervollzug bei einigen Trägern z. T. nicht zuwendungsfähige Kosten berücksichtigt worden seien und es bei einigen Trägern zu einer Förderung über den tatsächlichen Bedarf hinaus gekommen sei. Diesen Anmerkungen und Anregungen des ORH wurde bereits ab 2015 Rechnung getragen durch eine Änderung des Fördervollzugs und durch die neue „Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FÖR)“, die am 1. September 2017 in Kraft getreten ist. Diese neue Förderrichtlinie wurde mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) sowie dem ORH abgestimmt.